

und wer jene niederschrieb, hat auch diesen berichtet. Vor allen Dingen aber haben wir oben gesehen, dass auch bei den Vorgängen unter Agilulf (590—616), die recht eigentlich in die Epoche des Secundus fallen, die enge Verwandtschaft zwischen der Origo, so weit diese reicht, und Paulus keineswegs sich verleugnet. Ueberhaupt wird jedem mit solchen Forschungen Vertrauten sich die Wahrnehmung aufdrängen, dass die ältere langobardische Ueberlieferung bei Paulus einen homogenen Charakter an sich trägt und innerhalb derselben kaum für mehr als einen Gewährsmann rechter Raum ist.

Es giebt nur einen Weg, der aus diesen Verlegenheiten ins Freie führt; aber diesen Weg hindert auch nichts zu beschreiten. Ist es nicht evident, dass die *origo gentis Langobardorum* nichts ist als ein mit einer kurzen Fortsetzung versehener Auszug aus der Schrift des Secundus von Trident? Dann erklärt sich alles sehr einfach. Die Origo ist dem Landrecht der Langobarden möglicher Weise gleich bei dessen Erlassung im J. 643, wahrscheinlich erst im J. 668 als geschichtliche Einleitung vorgesezt worden. Wie sollte, wer dies that, dabei die bis gegen das J. 612 geführte Chronik des Secundus von Trident ignorirt haben? Nichts liegt näher, als dass man eben diese selbst dafür verwandte und sich darauf beschränkte sie so gut es ging bis auf die Gegenwart fortzuführen. Dass Paulus das Buch da, wo er sich gegen den Vorwurf der Geschichtsfälschung vertheidigen wollte, nach dessen officieller Stellung als *prologus edicti* des Königs Rothari citirte, sonst aber als des Secundus *gesta Langobardorum*, steht nicht entgegen; zugegeben einmal, dass das Geschichtswerk ein integrierender Theil des Rechtsbuches war, wofür wenigstens Paulus es gehalten hat, so konnte gegen beide Bezeichnungen nichts eingewendet werden<sup>1)</sup>. Es verstärkt den Beweis nicht eben, verdient aber doch bemerkt zu werden, dass von jenem Langobardensieg im J. 588, den Paulus bei Secundus vergeblich suchte, auch in der Origo nichts zu finden ist. Ebenso erklärt es sich in diesem Fall einfach, woher Paulus die Nachricht von dem Tode des Secundus im J. 612 genommen hat; wer etwa

1) Man kann diese Vermuthung auch dahin modificiren, dass die Origo bis zum J. 612 aus dem Secundus ausgezogen ist und dem Paulus sowohl dieser Auszug wie der vollständige Secundus vorlag. Diese Combination bietet den Vortheil, dass die Anführung der Schrift unter verschiedener Bezeichnung sich also von selbst erklärt. Aber gegen sie würde man mit Recht geltend machen, dass Paulus, der doch über das Verhältniss seiner beiden Quellen nicht füglich im Unklaren sein konnte, da wo er sich in ihren Schutz stellte, nicht den Auszug vor dem Rechtsbuch, sondern vielmehr den Secundus selbst citiren musste. Darum bleibe ich bei der einfachen Annahme stehen, dass das dem Edict vorgesetzte Geschichtswerk eben nichts war als das des Secundus mit entsprechender Fortsetzung bis zum J. 668 oder 671 und dass Paulus für die ältere Langobardengeschichte nur diese eine Quelle gehabt hat.